



Sitzung vom

10. Juni 2025

Mitgeteilt den

11. Juni 2025

Protokoll Nr.

438/2025

Auftrag Michael (Donat)

betreffend Entschädigung von mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Beutegreifer verursachten Abstürzen von Nutztieren

Antwort der Regierung

Gemäss der eidgenössischen Jagdgesetzgebung beteiligen sich Bund und Kantone an der Vergütung von Schäden an Nutztieren, welche durch Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler verursacht werden, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. In der Praxis sind hauptsächlich Schäden durch die Grossraubtiere Wolf, Bär und Luchs zu verzeichnen. Zurzeit leistet der Bund eine Entschädigung von 80 Prozent der Kosten für entsprechende Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren. Die Kantone übernehmen die Restkosten. Entschädigt werden grundsätzlich die von Grossraubtieren nachweislich gerissenen Tiere. Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem nachweislichen Grossraubtierangriff abgestürzten Nutztiere nach dem gleichen Kostenschlüssel ganz oder teilweise entschädigen. Der Kanton legt die Höhe der Teilentschädigung fest. Im Kanton Graubünden wird in solchen Fällen die volle Entschädigung entrichtet.

Mit dem vorliegenden Auftrag wird eine grundlegende Praxisänderung verlangt. Demnach sollen auch nur mutmasslich im Zusammenhang mit einem Grossraubtierangriff abgestürzte Nutztiere durch Bund und Kanton entschädigt werden. Als Voraussetzung für eine Entschädigung soll einzig verlangt werden, dass der Tathergang sowie die dokumentierte Beutegreiferpräsenz vor oder nach dem Ereignis eine Beteiligung von Beutegreifern nicht ausschliesst.

Soll sich der Bund an einer Entschädigung beteiligen, braucht es den Regelbeweis der vollen Überzeugung (Vollbeweis bzw. strikter Beweis). Dieses Grundprinzip des Beweisrechts bedeutet, dass die entscheidende Behörde vom Vorhandensein einer Tatsache überzeugt sein muss. Die Tatsache braucht indessen nicht mit Sicherheit festzustehen, sondern es genügt, wenn allfällige Zweifel unerheblich erscheinen. Der volle Beweis kann auch indirekt mittels Indizien erbracht werden. Demzufolge entschädigen Bund und Kanton schon heute Nutztiere, wenn das Amt für Jagd und Fischerei (AJF)

nach Ermittlung des Sachverhalts von einem Grossraubtierangriff als Schadenursache überzeugt ist, obwohl keine gesicherten Bissspuren oder Videoaufnahmen vorliegen. Weitergehende Beweiserleichterungen, wie es der Auftrag verlangt, sind im Gesetz nicht vorgesehen, weshalb der Bund dafür gemäss Mitteilung auf Anfrage hin eine Entschädigung ablehnen würde.

Eine blosser Möglichkeit oder Vermutungen eines bestimmten Sachverhalts stellen keinen hinreichenden Nachweis eines Grossraubtierangriffs dar. Die Grossraubtierpräsenz im Alpperimeter für sich allein vor oder nach einem Schadenereignis ist kein hinreichendes Indiz für einen Grossraubtierangriff. Genau dies soll aber mit dem vorliegenden Auftrag als hinreichend akzeptiert werden. Aufgrund der mittlerweile flächendeckenden Grossraubtierpräsenz in Graubünden kann ein Wolfsangriff bei Beweislosigkeit nahezu nie ausgeschlossen werden. Zudem können Wölfe, aber auch Bären, pro Tag Distanzen von bis zu 50 km zurücklegen. Es ist folglich überall mit Nachweisen im Feld zu rechnen (Spuren, Kot). Ferner ist dank Fotofallen heute bekannt, dass Wölfe regelmässig bestossene Alpen absuchen können, ohne dass es zu einem Nutztierschaden kommt. Die im Auftrag formulierte Forderung läuft auf eine unzulässige Beweislastumkehr bzw. auf eine einseitige Beweislastverteilung zu Lasten der entscheidenden Behörde hinaus. Mit dem Auftrag an die Regierung würde sozusagen eine staatliche Vollkaskoversicherung etabliert. Eine solche Anpassung der Praxis lässt sich nicht unter die geltende Jagdgesetzgebung subsumieren. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Bund und Kanton die Mittel zugunsten von Herdenschutzmassnahmen in den letzten Jahren stark erhöht haben, was die Idee einer staatlichen Vollkaskoversicherung ebenfalls nicht rechtfertigt.

Der Bund wird die geforderte Praxisänderung nicht mittragen und eine Entschädigung verweigern. Die Entschädigung von Schäden an Nutztieren, die durch geschützte Tierarten verursacht werden, ist als Verbundsaufgabe konzipiert. Eine volle Entschädigung durch den Kanton ist im geltenden Recht nicht vorgesehen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin